

Jugendordnung FC Alemannia Obergrombach 1929 e.V.

Präambel

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Ziel der Jugendabteilung des FC Alemannia Obergrombach ist es, sportlich und charakterlich gut ausgebildete Fußballerinnen und Fußballer mit hoher Vereinsidentifikation an die Seniorenmannschaften und den Verein heranzuführen, um das sportliche und ehrenamtliche Weiterbestehen des Vereines auf einer breiten Basis nachhaltig zu sichern.

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß § 3 und § 6 der Satzung des FC Alemannia Obergrombach gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten, insbesondere Fußballsport (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeten, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- Entlastung des Jugendvorstandes.
- Wahl des Jugendvorstandes. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter muss von der Generalversammlung des Hauptvereins bestätigt werden.
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
- Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 18 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 – unter 18 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch Veröffentlichung in der Presse und im Vereinsschaukasten.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der Jugendleiterin / dem Jugendleiter
 - der Stellvertretenden Jugendleiterin / dem Stellvertretenden Jugendleiter sofern das Amt besetzt ist.
 - der Jugendfinanzleiterin / dem Jugendfinanzleiter
 - bis zu drei weiteren Jugendvorstandsmitgliedern.
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 14 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss unter 18 Jahre alt sein. Dem Jugendvorstand sollen weibliche und männliche Mitglieder in verhältnismäßiger Anzahl angehören.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird die Jugendleiterin / der Jugendleiter für die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt und durch die Generalversammlung des Vereins bestätigt.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z. B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit Vorstandsbeschluss vom 16.07.2018 in Kraft.